

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 19. Februar 1935

Zur Rechtslage der Hamburgischen Kirche (bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Am 19. Dezember 1934 habe ich an die Deutsche Evangelische Kirche ein Schreiben gerichtet, in dem ich meinen Rechtsstandpunkt zur Frage der Eingliederungsgesetze dargelegt habe. Das Schreiben lautet:

„Die Übertragung der Befugnisse der ehemaligen Synode, des Kirchenrats und des Seniors auf den Landesbischof ist durch Gesetz der Synode vom 29. Mai 1933 rechtsgültig erfolgt. Damit ergibt sich die Rechtsgültigkeit der vom Landesbischof als dem nunmehr alleinigen Träger der Kirchengewalt erlassenen Gesetze, insbesondere des Hamburgischen Kirchengesetzes vom 24. Mai 1934, durch das die Befugnisse des Landesbischofs und der Landessynode in gewissem Umfang auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen wurden.

Dagegen teilen wir die rechtlichen Zweifel der Deutschen Evangelischen Kirche in bezug auf die Rechtsgültigkeit des Gesetzes der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Mai 1934.

Beide Eingliederungsgesetze (das Hamburgische und das der Deutschen Evangelischen Kirche) können aber nur als Einheit verstanden und gewertet werden. Um deswillen sind wir der Meinung, daß auch das Hamburgische Kirchengesetz, obzwar formell rechtsgültig zustande gekommen, doch inhaltlos und damit unwirksam geworden ist.

Wir wollen nicht das Hamburgische Eingliederungsgesetz vom 24. Mai 1934 durch neues Gesetz aufheben, einmal weil es nach unserer Auffassung rechtlich nicht mehr notwendig ist, weiter aber, weil wir alles vermeiden möchten, was auch nur den Anschein einer von uns in die Wege geleiteten Loslösung von der Deutschen Evangelischen Kirche erwecken könnte. Wir bejahen die vom Führer gewollte einige Reichskirche und sind von uns aus gewillt, alles zu tun, an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten.“

Auf dieses Schreiben hat das juristische Mitglied des Geistlichen Ministeriums, Dr. Werner, unter dem 7. Januar 1935 geantwortet, daß er den rechtlichen Ausführungen zustimme.

Ich gebe hiervon den Amtsbrüdern Kenntnis.

Die tatsächliche Rechtslage der Hamburgischen Kirche ist also wieder die, wie sie vor dem Eingliederungswerk bestanden hat.

Versicherung der Geistlichen gegen Krankheit und Sterbefall

Mit allem Nachdruck wird darauf hingewiesen, daß alle Geistlichen, die im Dienst der Hamburgischen Landeskirche stehen, der Sterbekasse Hamburgischer Pastoren und der Pfarrerverkrankenkasse angehören sollten. Jedenfalls können Pastoren, die sich ihrer sozialen Pflicht in dieser Richtung entzogen haben, im Notfalle nicht darauf rechnen, durch die Unterstützungskasse der Pastoren oder aber aus Mitteln der Landeskirche Beihilfen zu erlangen.

Ferien für das Schuljahr 1935/36

Durch die Landesunterrichtsbehörde sind die Ferien für das Schuljahr 1935/36 wie folgt festgelegt worden:

1. Osterferien:

Letzter Schultag: Sonnabend, 6. April 1935,
Wiederbeginn des Unterrichts: Donnerstag, 25. April 1935.

2. Pfingstferien:

Letzter Schultag: Sonnabend, 8. Juni 1935,
Wiederbeginn des Unterrichts: Montag, 17. Juni 1935.

3. Sommerferien:

Letzter Schultag: Sonnabend, 6. Juli 1935,
Wiederbeginn des Unterrichts: Montag, 19. August 1935.

4. Herbstferien:

Letzter Schultag: Montag, 14. Oktober 1935,
Wiederbeginn des Unterrichts: Montag, 21. Oktober 1935.

5. Weihnachtsferien:

Letzter Schultag: Sonnabend, 21. Dezember 1935,
Wiederbeginn des Unterrichts: Dienstag, 7. Januar 1936.

Der hiernach abermals erfolgten Veränderung des Termins für die Osterferien zufolge sind die Konfirmationen nur im Notfalle schon am Sonntag Ostuli anzusetzen, damit die Sonntagsgottesdienste in der Passionszeit nicht noch mehr beeinträchtigt werden.

Kirchenamtlicher Nachrichtendienst

Um der Verwirrung durch Gerüchte und irreführende einseitige Berichterstattung entgegenzuwirken und damit dem Frieden in der Kirche die Bahn zu bereiten, sehe ich mich veranlaßt, einen kirchenamtlichen Nachrichtendienst einzuführen, der nach Bedarf von Zeit zu Zeit Mitteilungen an die Herren Geistlichen weitergibt, die aber keinesfalls für die Presse bestimmt sind.

Mit diesem Nachrichtendienst ist inzwischen begonnen worden.

Konfirmationshefte

Die Agentur des Rauhen Hauses hat in diesem Jahre eine Reihe neuer Gedenkblätter an die Konfirmation herausgebracht, deren Haltung und künstlerischer Wert eine ausdrückliche Empfehlung an dieser Stelle rechtfertigen. Josua L. Gampy hat einen Konfirmationsheft mit einem zweifarbigen Schriftwort geschaffen, der auf Bildschmuck verzichtet. Er ist in sechs verschiedenen Bibelsprüchen vorrätig. Gerhard Langmaack legt ein Blatt mit einer Weinrebe am Kreuz in Schwarz-weiß-Arbeit vor, dessen Spruch darunter in Rot gehalten ist. Albrecht Dürers Kunst ist in zwei einfarbigen Blättern vertreten: Michaels Kampf mit dem Drachen und Ritter Georg.

Gutachten von Geistlichen

In gegebener Veranlassung werden die Geistlichen darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, alle von ihnen amtlich oder persönlich an Behörden (Wohlfahrtsamt, Jugendamt, Vormundschaftsamt usw. usw.) abgegebenen Gutachten stets ausdrücklich als vertraulich zu bezeichnen und diese Gutachten an den Vorsitz der betreffenden Behörde persönlich zu richten.

Ehrentrenze

Der Termin für die Stellung von Anträgen auf Verleihung des Ehrentrenzes läuft am 31. März 1935 ab. Anträge, die bisher noch nicht gestellt sind, müssen daher der Kirchenhauptkasse baldmöglichst eingereicht werden. Die Antragsformulare können in der Kirchenhauptkasse abgefordert werden.

Unfallversicherung

In der Anweisung über die Aufstellung der Voranschläge für 1935 vom 25. Oktober 1934 (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen Seite 132) ist unter Hauptkonto 2 darauf hingewiesen worden, daß auch Kirchengemeinden unfallversicherungspflichtig sein können, wenn sie elektrisch betriebene Läutwerke und Orgeln verwenden. Das Landeskirchenamt hat sich in der Zwischenzeit bemüht, von der für diese Versicherung zuständigen Berufsgenossenschaft, der Nordwestlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, Hannover, Fundstraße 1 A, Aufklärung darüber zu erhalten, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn bei dem Vorhandensein solcher Triebwerke Unfallversicherungspflicht angenommen werden soll. Die Berufsgenossenschaft hat nunmehr, nachdem inzwischen ein technischer Aufsichtsbeamter durch Besichtigung zweier hamburgischer Kirchen sich über die Anlage, Beschaffenheit und Bedienung der Triebwerke usw. unterrichtet hatte, eine Auskunft gegeben. Danach sind zur Unfallversicherung pflichtig Kirchengemeinden, die zum Antrieb von Glockenläutwerken, Umlaufpumpen von Zentralheizungsanlagen und dergleichen Elektromotoren verwenden. Der Versicherung unterfallen diejenigen Personen, die mit der Wartung, Reinigung, Pflege usw. der Motoren beschäftigt sind, also in der Regel die Kirchendiener, während der Organist, der nur den Gebläsemotor einschaltet, nicht als im Gefahrenbereich der Kraftmaschinen beschäftigt gilt und daher nicht der Versicherung unterfällt. Letzteres wird in den meisten Fällen auch für den Kirchenbuchführer und Küster zutreffen. Bemerkenswert wird besonders, daß der Begriff „Wartung“ schon dann als erfüllt angesehen wird, wenn dem Kirchendiener die Pflicht auferlegt ist, den Motor zu bestimmter Zeit zu ölen. Die Tatsache, daß in der Regel zur Beseitigung von Störungen und Schäden Installateure herangezogen werden, schließt also die Versicherungspflicht nicht aus.

Diejenigen Kirchengemeinden, die sich hiernach für unfallversicherungspflichtig halten, müssen sich nunmehr bei der obengenannten Berufsgenossenschaft anmelden. Es stehen hierfür in der Kirchenhauptkasse Veranlagungsfragebogen zur Verfügung. Besonders zu beachten ist die Frage, ob die an den Motoren beschäftigten Personen hier ausschließlich oder nur zeitweise tätig sind. Die genaue Beantwortung der Frage ist für die Höhe des jährlichen Beitrages von Bedeutung, da der Beitrag nicht nach dem vollen Einkommen, sondern nach dem Einkommen berechnet wird, das der Beschäftigungszeit an den Motoren entspricht. Für die Bemessung der Beiträge ist nach Ablauf eines Kalenderjahres der Berufsgenossenschaft eine Verdienstauchweisung einzureichen. Formulare hierfür werden den Kirchengemeinden von der Berufsgenossenschaft

zugestellt. Die Gemeinden haben für die Zahlung der Beiträge zur Unfallversicherung mit wenigen Ausnahmen Beträge in den Voranschlag 1935 eingesetzt. Soweit das nicht geschehen ist oder Beträge nicht ausreichen sollten, sind kurz vor Ablauf des Rechnungsjahres 1935 Nachbewilligungsanträge einzureichen.

Schulungskurse der Apologetischen Centrale im Evangelischen Johannesstift, Berlin-Spandau

Die Apologetische Centrale plant im ersten Halbjahr 1935 folgende Schulungskurse:

- 1. bis 13. April Laienschulungskursus (für Anfänger),
- 6. „ 11. Mai Pastorenlehrgang,
- 17. „ 29. Juni Laienschulungskursus (für Fortgeschrittene).

Abrechnung der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1933

Den Kirchenvorständen des Stadtgebiets werden in der Anlage drei Stück, denen des Landgebiets ein Stück der Abrechnung der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1933 zur Kenntnismahme übersandt.

Verband evangelischer Kirchenmusiker

Alle nebenberuflichen Kirchenmusiker (Beamtenmusiker), die von dem Erwerb der Mitgliedschaft der Reichsmusikammer befreit sind, haben sich, soweit dies noch nicht geschehen ist, in den Verband evangelischer Kirchenmusiker (im Reichsverband für evangelische Kirchenmusik e. V.) einzugliedern.

Deutscher Gruß

In Ergänzung der in den G. V. M. vom 30. August 1933 Seite 98 veröffentlichten Bekanntmachung ordne ich hierdurch an, daß die Beamten und Angestellten fortan den deutschen Gruß im Dienst und innerhalb der dienstlichen Gebäude durch Erheben des rechten — im Falle körperlicher Behinderung des linken — Armes und durch den gleichzeitigen deutlichen Ausspruch „Heil Hitler“ ausführen. Ich erwarte von den Beamten und Angestellten, daß sie auch im außerdienstlichen Verkehr in gleicher Weise grüßen.

Gefangenenfürsorge

Die Beratungsstelle der „Evangelischen Gefangenenhilfe“ des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission befindet sich

Hamburg 22, Bürgerstraße 23.

Leiter: Oberinspektor Eimel. Sprechzeit von 9 bis 1 und von 3 bis 4 Uhr. Beratung in besonderen Fällen nach vorheriger telephonischer Anmeldung auch zu anderer Tageszeit. Fernsprecher 23 59 24. Schriftliche Fürsorgeanträge werden gleichfalls dorthin erbeten.

Bei Verweisungen an die „Evangelische Gefangenenhilfe“ wird möglichst um vorherige schriftliche oder telephonische Verständigung gebeten.

Der Landesbischof
Tügel